

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schard (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

(Haus-)ärztliche Versorgungssituation in der Stadt Greußen

Binnen kürzester Frist hat sich nach meiner Ansicht die ärztliche Situation in der Stadt Greußen (Grundzentrum - circa 10.000 betroffene Menschen) dramatisch verschlechtert. Stellten vor einiger Zeit noch vier Praxen die allgemeinärztliche Versorgung sicher, so ist die Situation derzeit sehr angespannt. Eine Praxis musste bereits in der näheren Vergangenheit schließen, ohne dass ein Nachfolger gefunden wurde. Zuletzt musste eine Arztpraxis unvermittelt von heute auf morgen geschlossen werden. Damit hat sich die ärztliche Versorgungssituation dermaßen verschlechtert, dass die betroffenen Patienten bei den verbliebenen Praxen aufgrund von Kapazitätsproblemen nicht behandelt werden können. Auch in der näheren Umgebung, beispielsweise in den Städten Sömmerda, Sondershausen und Ebeleben, reicht die Kapazität meiner Kenntnis nach nicht aus, um die Praxisschließungen zu kompensieren. Viele Patienten sind zudem auf Hausbesuche angewiesen oder nicht mobil. Zum Jahresende wird eine weitere Allgemeinarztpraxis in der Stadt Greußen geschlossen werden, womit sich meines Erachtens die dramatische Versorgungslage nochmals verschärft.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 20. Mai 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Juni 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung obliegt von Gesetzes wegen den Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, Sicherstellungszuschläge in (drohend) unterversorgten Gebieten zu zahlen. Die Feststellung der Unterversorgung beziehungsweise drohenden Unterversorgung obliegt den Landesausschüssen der Ärzte und Krankenkassen und basiert auf den bundesweit gültigen Regelungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Bei der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Versorgungsgradfeststellung werden arztgruppenspezifische Verhältniszahlen zugrunde gelegt und den im jeweiligen Planungsbereich besetzten Arztsitzen gegenübergestellt. Der Bundesmantelvertrag-Ärzte vom 1. April 2025 sieht in § 17 Abs. 1a vor, dass Ärztinnen und Ärzte bei einem vollen Versorgungsauftrag an mindestens 25 Stunden pro Woche für Sprechstunden zur Verfügung stehen müssen. Bei einem anteiligen Versorgungsauftrag reduziert sich die Mindestanzahl der Sprechstunden entsprechend. Aus der Versorgungsgradfeststellung kann nicht abgeleitet werden, ob die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte die Versorgung auf die geforderte Stundenzahl beschränken oder darüber hinaus für ihre Patientinnen und Patienten erreichbar sind.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie übt die Rechtsaufsicht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) aus. Diese Rechtsaufsicht ist ihrem Wesen nach beschränkt auf die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des sonstigen Rechts bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Nicht von der Rechtsaufsicht erfasst ist die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung. Diese obliegt den Gerichten im Rahmen der Ausschöpfung des Rechtsweges.

Zur Beantwortung der Fragen wurde die KVT beteiligt. Deren Stellungnahme ist in die nachstehende Beantwortung eingeflossen.

1. Wie kann die ärztliche Versorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Greußen kurzfristig sichergestellt werden?

Antwort:

Greußen ist eine Landgemeinde mit rund 5.900 Einwohnerinnen und Einwohnern und gehört zum hausärztlichen Planungsbereich Sondershausen. Nach der aktuellen Versorgungsgradfeststellung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen sind im gesamten Planungsbereich mit Stand vom 15. April 2025 vier Hausarztsitze unbesetzt.

Die KVT bildet gemäß § 5 ihrer Satzung (in der Neufassung vom 26. Februar 2025) Regionalstellen, welche gemäß § 1 Absatz 1 der Regionalstellenordnung der KVT die Aufgabe haben, die Organe der KVT beratend vor Ort zu unterstützen, an der Durchführung der Aufgaben der KVT mitzuwirken sowie den innerärztlichen Meinungsaustausch und Informationsfluss in der Region mit zu gewährleisten.

Seit Bekanntwerden der Schließung der besagten Hausarztpraxis in Greußen steht die KVT mit der Vorsitzenden der Regionalstelle Sondershausen sowie mit hausärztlichen Kolleginnen und Kollegen in Kontakt, um eine Lösung zu finden und die Versorgung vor Ort dauerhaft sicherzustellen. Hierbei werden derzeit Möglichkeiten geprüft, wie aus bestehenden Praxen aus der Umgebung der Stadt Greußen heraus, eventuell durch die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten vor Ort beziehungsweise deren Abordnung, die Versorgung vor Ort unterstützt werden kann.

Seit dem 30. Mai 2025 ist in den sozialen Medien eine Anzeige geschaltet mit dem Titel „Praxis in Not“, wonach ein Praxisteam in Greußen dringend nach einer ärztlichen Nachfolge sucht, nachdem die bisherige Hausärztin krankheitsbedingt ihre Tätigkeit plötzlich und unerwartet aufgeben musste. Die Mitarbeitenden der KVT stehen im engen Kontakt mit dem Praxisteam.

2. Wie kann die Landesregierung die Ansiedlung notwendiger Allgemeinmediziner in der Stadt Greußen sicherstellen beziehungsweise unterstützen?

Antwort:

Unterstützungsmaßnahmen des Landes zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung können nur in Ergänzung zum Sicherstellungsauftrag der KVT ergriffen werden und dürfen diesen nicht ersetzen. Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips kann der Freistaat Thüringen beispielsweise mit der Niederlassungsförderung finanzielle Anreize für eine Niederlassung in einer Hausarztpraxis im ländlichen Raum geben und gleichzeitig eine Versorgungssteuerung innerhalb des Planungsbereiches Sondershausen in das Gebiet der Landgemeinde Greußen hinein bewirken. Die Niederlassungsförderung verfolgt über die anhand der Einwohnerzahlen gestaffelten Zuwendungssummen eine Steuerungsfunktion in ländliche Gebiete und soll in erster Linie den Eintritt von (drohender) Unterversorgung vermeiden. Die maximale Zuwendungssumme von bis zu 40.000 Euro kommt nur in Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Tragen.

An einer Neugründung oder Übernahme einer Praxis Interessierte haben die Möglichkeit, beim Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle einen Antrag nach der Richtlinie vom 22. November 2023 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung von Ärzt(inn)en, Zahnärzt(inn)en und Apotheker(inne)n im ländlichen Raum zu stellen.

Langfristig sollen mit dem Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz Medizinstudierende gewonnen werden, die sich dazu verpflichten, sich nach ihrem Abschluss in Bedarfsgebieten wie diesem niederzulassen.

3. Welche Möglichkeiten stehen der Körperschaft des öffentlichen Rechts Kassenärztliche Vereinigung Thüringen zur Verfügung, um kurzfristig die Patientenversorgung zu gewährleisten?

Antwort:

Der Sicherstellungsauftrag der KVT umfasst auch den Bereitschaftsdienst während der sprechstundenfreien Zeiten, insbesondere nachts und an den Wochenenden. Der hausärztliche beziehungsweise allgemeinmedizinische Bereitschaftsdienst ist unter anderem an den Standorten der KMG Kliniken in Sondershausen, Bad Frankenhausen und Sömmerda erreichbar.

Der hausärztliche Planungsbereich Sondershausen, zu dem auch die Stadt Greußen gehört, ist weder unterversorgt, noch wurde bisher eine drohende Unterversorgung durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen festgestellt. Unterversorgung ist im hausärztlichen Bereich ab einem Versorgungsgrad von weniger als 75 Prozent anzunehmen (siehe § 29 Satz 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses).

Allerdings besteht seit dem Jahr 2021 ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf für die Arztgruppe der Hausärzte im Grundbereich Greußen, welcher jährlich durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen festgestellt wurde. Dieser soll neben der Förderung von Praxisübernahmen mit 60.000 Euro sowie der Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabentaler von 65 Jahren hinaus mit 1.500 Euro pro Quartal zusätzlich mit der Förderung einer Praxisneugründung in Höhe von 60.000 Euro beseitigt werden. Trotz dieser beschlossenen Sicherstellungsmaßnahmen hat sich die Versorgungslage aufgrund fehlenden Interesses aus der Ärzteschaft bisher nicht verbessert. Vielmehr tragen die aktuellen Praxisschließungen zu einer weiteren Verschlechterung der Lage bei. Aktuell macht die KVT auf ihrer Homepage unter dem Slogan „Region zu verarzten“ explizit auf die Fördermöglichkeiten in Greußen aufmerksam.

Zusätzlich betreibt die KVT die Plattform „Plan ambulant“, auf der umfangreiche Informationen vom Medizinstudium bis zur Niederlassung in Thüringen gebündelt bereitgestellt werden.

Schenk
Ministerin